

# Amtsblatt

# und

# Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 28

Bayreuth, 20. Dezember 2018

Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-, Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth

#### Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 13.12.2017 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 folgenden Beschluss:

- Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2016.
- Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- Der Jahresverlust wird gemäß § 14 KUV aus dem Gewinnvortrag getilgt."

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüferin, Frau Stefanie Artmann, enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB- Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen. dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis-

se entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen,"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 07. Januar 2019 bis 11. Januar 2019 und vom 14. Januar 2019 bis 15. Januar 2019 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 208 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land Bayreuth, 11. Dezember 2018 Dr. Habermann Wagner Vorstand

#### Inhalt:

Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-, Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth;

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2016

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit-Komm $\mathbb{Z}G$ -;

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Köttweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018 Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit-KommZG-;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom 19.11.2018 und vom Gemeinderat Fichtelberg in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 01.01.2019 wurde vom Landratsamt Bayreuth mit Schreiben vom 11.12.2018, Az.: 20-0504, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung mit Anlagen sowie deren rechtsaufsichtliche Genehmigung bekanntgemacht.

Bayreuth, 11. Dezember 2018 **Landratsamt** Froschauer Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg vom 20.11.2018/26.11.2018 über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg ab 1.1.2019

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mehlmeisel in seiner Sitzung vom 19.11.2018 und vom Gemeinderat der Gemeinde Fichtelberg in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mehlmeisel und der Gemeinde Fichtelberg über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinter

de Fichtelberg ab 1.1.2019 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

#### rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 11.12.2018 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Froschauer Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 20. Juni 1994
(GVBl. S. 555; 1995 S. 98,
BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert
durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes
vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)

#### zwischen

der Gemeinde Mehlmeisel, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Franz Tauber

#### und

der Gemeinde Fichtelberg, vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Karl Heinz Glaser

über die Übernahme der Abwässer aus dem Ortsteil Hüttstadl und der Gemeinde Fichtelberg in das Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel und deren Zuleitung zur Reinigung in der Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel einschließlich der Übertragung von Befugnissen auf die Gemeinde Fichtelberg

#### § 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Fichtelberg überträgt der Gemeinde Mehlmeisel mit dieser Vereinbarung die Aufgabe, das in ihrem Ortsteil Hüttstadl (Einzugsgebiet siehe Anlage 1) anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen und zu reinigen. Das Einzugsgebiet des Ortsteils Hüttstadl ist im beiliegenden Lageplan Anlage Nr. 1 festgelegt und dort in grüner Farbe eingezeichnet (zuzüglich Flur Nr. 216/1 der Gemarkung Mehlmeisel, welches nicht im Plan ersichtlich ist). Der Plan (Anlage Nr. 1) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mehlmeisel. Die Gemeinde Fichtelberg verpflichtet sich, ihr Abwasser aus dem Ortsteil Hüttstadl dem Kanalnetz der Gemeinde Mehlmeisel über die Anschluss- und Übergabestelle (Liftstraße Gemeinde Mehlmeisel, Übergabeschacht auf Flur Nr. 209, siehe beiliegenden Plan Anlage 2) zuzuführen und die hierfür erforderlichen Kanalzuleitungen auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten. Die Messtechnik im alten Übergabestelle (Kanalschacht Nr. 240 d) in der Liftstraße, Gemeinde Mehlmeisel, hat die Gemeinde Fichtelberg auf ihre Kosten ab Gültigkeit der Zweckvereinbarung zurückzubauen bzw. zu entfernen.

- (2) Die Gemeinde Mehlmeisel erklärt sich zur Übernahme der vorgenannten zugeleiteten Abwässer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereit.
- (3) Die von dieser Zweckvereinbarung umfassten, gemeinsam genutzten Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel, die von der Gemeinde Fichtelberg mitgenutzt werden, werden wie folgt definiert:
  - a) Übergabeschacht Liftstraße, Flur Nr. 209 Gemarkung Mehlmeisel
  - Kanalleitung von der Liftstraße (bei Übergabeschacht Flur Nr. 209 bis zur Kläranlage Mehlmeisel)
  - c) Regenüberlaufbecken I und II
  - d) Kläranlage Mehlmeisel mit RÜB III

wie im Plan Anlage 3a) eingezeichnet.

Es betrifft ferner auch die Anlageteile nach Anlage 3, sowie auch alle Anlagenteile der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mehlmeisel, die hier nicht abschließend genannt sind, aber nachweislich von der Gemeinde Fichtelberg mitbenutzt werden.

#### § 2 Anschluss von Grundstücken in der Gemeinde Mehlmeisel an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Fichtelberg; Befugnisübertragung

- (1) Die Grundstücke Fl. Nrn. 216/1, 240, 244/1 und 240/1, alle Gemarkung Mehlmeisel, sind an die Ortskanalisation der Gemeinde Fichtelberg angeschlossen (siehe Anlage Nr. 1).
- (2) Die Gemeinde Mehlmeisel überträgt für die Grundstücke nach Abs. 1 die zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung erforderlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses und des Vollzugs der notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen auf die Gemeinde Fichtelberg.

#### § 3 Baulast der Anlageteile

(1) Die Gemeinde Mehlmeisel baut und unterhält auf ihre Kosten die in § 1 Abs. 3 genannten gemeinsam genutzten Anlageteile nach Maßgabe des heutigen technischen Standards sowie der wasserrechtlichen Anforde-

- rungen entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.
- (2) Die Gemeinde Fichtelberg baut und unterhält auf eigene Kosten das komplette Ortskanalnetz im Ortsteil Hüttstadl sowie die Zuleitung bis zur Übergabestelle nach § 1 Abs. 1 (Liftstraße Gemeinde Mehlmeisel Übergabeschacht auf Flur Nr. 209) nach Maßgabe des heutigen technischen Standards sowie der wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.
- (3) Für Investitionen an gemeinsam benutzten Anlageteilen nach § 1 Abs. 3 leistet die Gemeinde Fichtelberg an die Gemeinde Mehlmeisel einen Investitionskostenzuschuss nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlage 3 und sind jährlich zum 1. Juli des jeweiligen Jahres auf das Konto der Gemeinde Mehlmeisel zu überweisen. Das Berechnungsmuster für zukünftige Investitionen (kalkulatorische Kosten) erfolgt nach dem Muster Anlage 3. Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Investitionskosten werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen (siehe § 5 Absatz 1).

#### § 4 Kostenersatz

- (1) Für die Mitbenutzung der Kläranlage und der sonstigen gemeinsam genutzten Anlageteile hat die Gemeinde Fichtelberg einen Kostenersatz an die Gemeinde Mehlmeisel zu entrichten. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus dem Betriebskostenanteil und den kalkulatorischen Kosten (siehe § 3 Abs. 3) Der Kostensatz errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unter Anwendung der für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Grundsätze. Des Weiteren wird, losgelöst von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung, aufgrund der Festsetzung des maximalen Abfluss bei Regenwetter von 3,5 l/s ein jährlicher Pauschalbetrag i. H. v. 4.000,-€ an die Gemeinde Fichtelberg weiterberechnet (siehe § 6 Abs.
- (2) Betriebskosten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Aufwendungen für
  - a) das Personal zur Bedienung und Reinigung sowie zum Unterhalt der Kläranlage, Pumpwerken und mitbenutzten Kanalleitungen
  - b) Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung
  - c) Schlammbehandlung und Schlammbeseitigung
  - d) Abwasser-, Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen

- e) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- f) Erneuerungsausgaben, soweit diese nicht nach § 5 umgelegt werden
- g) Unterhaltung und Reparaturen für den laufenden Betrieb
- h) Energieausgaben
- i) Abwasserabgabe für Schmutz- und Niederschlagswasser
- j) Verwaltungskosten

Es betrifft ferner alle Aufwendungen, welche im Verwaltungshaushalt der Gemeinde Mehlmeisel im Einzelplan 7, Abschnitt 70, Unterabschnitt 700 gebucht werden.

Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Betriebskosten würden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen. Eine Minderung der Betriebskosten um einen Straßenentwässerungsanteil findet nicht statt. Durch die unterschiedlichen Messmethoden werden bei der Zulaufmessung bei der Kläranlage Mehlmeisel 2,5 Prozent von der herzunehmenden Abwassermenge abgezogen.

- (3) Kalkulatorische Kosten im Sinne des Abs. 1 sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (Halbwertmethode) auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der gemeinsam genutzten Anlageteile. Eine Minderung der kalkulatorischen Kosten um den Straßenentwässerungsanteil findet bei der Berechnung des Kostenersatzes nicht statt. Die Kosten für die Messeinrichtung beim Übergabeschacht werden nicht im Verhältnis sondern zu 100 Prozent an die Gemeinde Fichtelberg weiterverrechnet (Anlage 4). Die Messanlage wird ab Inbetriebnahme dem Anlagevermögen der Gemeinde Mehlmeisel zugeschlagen. Die Messeinrichtung wird innerhalb von 10 Jahren abgeschrieben. Die Kosten für die Messeinrichtung ergeben sich aus Anlage 4 und werden separat mit Rechnung festgesetzt. Die Wartung und Reparatur der Messanlage erfolgt über die Betriebskosten. Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlage 3 und sind jährlich zum 1. Juli des jeweiligen Jahres auf das Konto der Gemeinde Mehlmeisel zu überweisen. Das Berechnungsmuster für zukünftige Investitionen (kalkulatorische Kosten) erfolgt nach dem Muster Anlage 3. Die für die gemeinsam benutzten Anlageteile angefallenen Investitionskosten werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermenge von der Gemeinde Fichtelberg getragen (siehe §5 Absatz 1).
- (4) Die für die Abrechnung heranzuziehende Abwassermenge wird aus den Messergebnissen beim Übergabeschacht in der Liftstraße Flur Nr. 209,

- Gemarkung Mehlmeisel (siehe Anlage 2) ermittelt. Messfehler, die aus Störungen an der Messeinrichtung resultieren, werden durch Interpolierung aus der zugeleiteten Abwassermenge der vorangegangenen und vergleichbaren Monate ermittelt.
- (5) Auf das für die Gemeinde Fichtelberg ermittelte jährliche Benutzungsentgelt ist jeweils mit Fälligkeit zum 1. Juli des laufenden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 20.000,- € zu leisten. Über- und Unterzahlungen sind jeweils nach Erstellung der Jahresrechnung auszugleichen.
- (6) Die Gemeinde Fichtelberg ist berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Mehlmeisel Einsicht zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 8 Wochen einzureichen.
- (7) Wenn für eine Einleitung im gesamten Einzugsgebiet der Kläranlage keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt bzw. versäumt wurde, diese zu beantragen, hat die verursachende Kommune die daraus resultierende erhöhte Abwasserabgabe (Schmutz- und Niederschlagswasserabgabe) zu tragen.

#### § 5 Investitionsaufwand

- (1) Die Gemeinde Fichtelberg beteiligt sich an den Kosten (= Baukosten abzgl. staatliche Zuwendungen) künftiger Verbesserungen und/oder Erneuerungen von gemeinsam genutzten Anlagenteilen i.S.v. § 1 Abs. 3 im Verhältnis der Einleitungsmenge des jeweiligen Vorjahres bzw. falls ein mehrjähriger Durchschnitt von 5 Jahren ab Beginn der Zweckvereinbarung vorliegt an dieser Einleitungsmenge (siehe auch § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3).
- (2) Zu den Investitionskosten zählen die Bau- und Planungskosten einschließlich aller Nebenkosten, nach Abzug der staatlichen Zuschüsse. Die Ermittlung der Gesamtkosten ist der Gemeinde Fichtelberg spätestens zusammen mit der Anforderung des gemeindlichen Kostenanteils zur Überprüfung der Forderung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine Kostenbeteiligung findet nur statt, soweit die Gemeinde Mehlmeisel Investitionskosten über Beiträge auf ihre Bürger umlegt.
- (4) Von der Gemeinde Fichtelberg an die Gemeinde Mehlmeisel geleistete Kostenbeteiligungen werden bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes entsprechend berücksichtigt. Die übrigen Kosten für Investitionen werden im Rahmen der kalkulatori-

schen Kosten auf die Gemeinde Fichtelberg umgelegt.

#### § 6 Zuflussmenge, Betrieb, Einwohnerwerte

(1) Das der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel aus dem Ortsteil Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg zugeführte Schmutz- und Fremdwasser darf eine Menge von 1,39 Litern pro Sekunde (1,04 l/s für Schmutzwasser im 8 Stundenmittel, 0,35 l/s im 24 Stundenmittel für Fremdwasser) beim Trockenwetterabfluss (QT) nicht übersteigen. Die Jahresschmutzwassermenge beträgt 21.900 m³. Der jährliche Fremdwasserzufluss darf nicht mehr betragen als 50 Prozent des täglichen Trockenwetterabflusses.

Im Mischsystem darf der maximale Abfluss bei Regenwetter 3,5 l/s nicht übersteigen (Drosselabfluss beim RÜB Hüttstadl). Eine Überrechnung des maximalen zulässigen Abflusses bei Regenwetter liegt nach dem Merkblatt Nr. 4.4/22 DWA zwischen 2.9 und 3,8 l/s. Nach einer Überrechnung über Einwohnerwerte würde man auf 2,7 l/s für den maximalen Abfluss bei Regenwetter kommen. Die Gemeinde Mehlmeisel gestattet der Gemeinde Fichtelberg hinsichtlich des Stauraumkanals Hüttstadl einen maximalen Abfluss bei Regenwetter von 3,5 l/s und stellt der Gemeinde Fichtelberg aufgrund dessen einen jährlichen Betrag i. H. v. 4.000,- € über den gesamten Zeitraum der Zweckvereinbarung in Rechnung.

Zur Ermittlung des notwendigen Fremdwasseranteils bei Trockenwetter im Jahresdurchschnitt wird als Methode das "Gleitende Minimum" nach dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 vereinbart.

Die Gemeinde Fichtelberg hat die Entwässerungsanlage im Ortsteil Hüttstadl ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Mehlmeisel dürfen durch die Ableitung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Fichtelberg, Ortsteil Hüttstadl, nicht in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als es den anderen Benutzern des Einzugsgebiets der Gemeinde Mehlmeisel satzungsrechtlich gestattet ist.

(2) Die Gemeinde Mehlmeisel hat eine Mengenmessanlage im Übergabeschacht gemäß § 1 Abs. 1 installiert. Auf eine mengenproportionale Messung der Abwasserinhaltsstoffe über ein automatisches Probeentnahmegerät wird verzichtet; die Gemeinde Mehlmeisel kann aber jederzeit eine Feststellung dieser Abwasserinhaltsstoffe vornehmen, welches die Gemeinde Fichtelberg nach Nachweis der von der Gemeinde Mehlmeisel in Auftrag gegebenen Messung akzeptiert. Sollten an einem Tag erhöhte Zulaufwerte festgestellt werden (24 h-Mittel) erfolgt eine Verrechnung der Kosten an die Gemeinde Fichtelberg (Absatz 3).

Die Gemeinde Mehlmeisel und die Gemeinde Fichtelberg erkennen die Messergebnisse an, auch wenn diese durch unterschiedliche Messverfahren erfolgen (siehe hinsichtlich der Zulaufmenge § 4 Absatz 2).

- (3) Die Gemeinde Mehlmeisel ist verpflichtet die Messeinrichtungen zu kontrollieren und Aufzeichnungen darüber zu führen, Proben zu nehmen und auszuwerten bzw. die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Werte notwendig erscheinen. Die Messung ist Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 6a dieser Vereinbarung.
- (4) Die Gemeinde Fichtelberg ist berechtigt an allen Messungen der Gemeinde Mehlmeisel teilzunehmen. Des Weiteren hat die Gemeinde Mehlmeisel der Gemeinde Fichtelberg Einsicht in die Aufzeichnungen und Auswertungen zu geben.
- (5) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig auf Ihre Funktion und im 5 Jahres-Rhythmus von einem amtlichen Sachverständigen zu überprüfen.

#### § 6a Feststellung von Anschlusswerten

Die Tagesschmutzfracht wird durch eine 24 h- Mischprobe auf Basis des CSB (EW 120) ermittelt. Sie beträgt bei EW 120 eine Fracht von 120 Gramm / Tag und Einwohner. Bei einer Überschreitung der Tagesschmutzfracht erhöht sich der jährliche prozentuale Anteil, welcher nach § 4 Absatz 2 von der Gemeinde Fichtelberg zu tragen ist, um diese prozentuale Überschreitung der Tagesschmutzfracht.

#### § 7 Haftung

(1) Werden Abwässer der Gemeinde Fichtelberg in unzulässiger Weise in die Kläranlage der Gemeinde Mehlmeisel eingeleitet so hat die Gemeinde Fichtelberg die vertragsgemäße Beschaffenheit der Abwässer unverzüglich wieder herzustellen. Der Gemeinde Mehlmeisel oder Dritten eventuell entstehende Schäden und Nachteile, einschließlich entstehender Kosten zur Beseitigung von Folgeerscheinungen, die durch nichterlaubte, im Hoheitsbereich der Gemeinde Fichtelberg vorgenommene Einleitungen (z. B. giftige Stoffe) in von der Gemeinde Fichtelberg zu vertretender Weise verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde Fichtelberg, unbeschadet ihrer Rückgriffsansprüche gegen den jeweiligen Verursacher. Falls der Verursacher nicht zu ermitteln ist, werden die Kosten auf den umzulegenden Betriebskosten gebucht und somit von beiden Kommunen getragen.

- (2) Werden die in § 6 festgesetzten Abwässer bzw. Anschlusswerte überschritten und entstehen der Gemeinde Mehlmeisel dadurch Schäden an ihrer Entwässerungseinrichtung oder bei Dritten, für die die Gemeinde Mehlmeisel einzutreten hat, so haftet dafür die Gemeinde Fichtelberg. Diese stellt die Gemeinde Mehlmeisel im Innenverhältnis von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen gelten, ebenso wie für Abs. 1, die in § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) getroffenen Regelungen.
- (3) Werden die Kläranlage oder die von der Gemeinde Fichtelberg zu nutzende Kanalisation der Gemeinde Mehlmeisel durch höhere Gewalt oder durch von der Gemeinde Mehlmeisel und / oder der Gemeinde Fichtelberg nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise in ihrer Funktionalität beeinträchtigt oder gestört, ist die Gemeinde Mehlmeisel zur Übernahme und Reinigung der Abwässer nicht verpflichtet und von jeder Haftung entbunden. In diesem Fall ist die Gemeinde Mehlmeisel und die Gemeinde Fichtelberg jeweils verpflichtet, bis zur Behebung des Schadens auf eigene Kosten für die Beseitigung der Abwässer zu sorgen, wobei der Gemeinde Fichtelberg im Falle einer Störung der Kläranlage eine anteilige, an den Einwohnergleichwerten orientierte Reinigungsleistung zugesagt wird. Unabhängig davon verpflichtet sich die Gemeinde Mehlmeisel ihre Abwasserbeseitigungsanlagen stets in einem betriebsfähigen und betriebssicheren Zustand zu halten.

#### § 8 Satzungsregelungen

Die Gemeinde Fichtelberg übernimmt die Bestimmungen der §§ 10 -20 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mehlmeisel in ihrer jeweils gültigen Fassung in ihre Entwässerungssatzung. Änderungen teilt die Gemeinde Mehlmeisel der Gemeinde Fichtelberg mit.

#### § 9 Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Die Gemeinde Fichtelberg verpflich-

tet sich, die Gemeinde Mehlmeisel unverzüglich zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus ihrem Gemeindegebiet schädliche, insbesondere giftige Stoffe in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Mehlmeisel gelangen können bzw. gelangt sind oder Gefahren im gemeindlichen Kanalnetz auftreten können bzw. Störungen aufgetreten sind, die sich auf die Abwasseranlage der Gemeinde Mehlmeisel auswirken können.

- (2) Im Übrigen unterrichten sich die Beteiligten gegenseitig über alle Veranlassungen und Feststellungen, die sich auf die öffentliche Abwasseranlage des anderen auswirken oder auswirken können.
- (3) Die Gemeinde Mehlmeisel setzt die Gemeinde Fichtelberg rechtzeitig bei Planungen über anstehende Bauinvestitionen im Sinne des § 5 an den gemeinsam genutzten Anlageteilen in Kenntnis.

#### § 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen; sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglich vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Vertragsanpassung geht einer außerordentlichen Kündigung (Abs. 3) vor.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von einem Beteiligten aus einem wichti-

gen Grund schriftlich per Einschreiben gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der veränderten Gegebenheiten einem Beteiligten die Fortführung aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigungsfrist für die außerordentliche Kündigung beträgt mindestens ein halbes Jahr zum Ende des Rechnungsjahres.

- (4) Bei Aufhebung des Vertrages findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
- (5) Der Abschluss, die Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ist durch das Landratsamt Bayreuth rechtsaufsichtlich zu genehmigen (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

#### § 11 Regelung bei Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem vorliegenden Vertrag ist zunächst das Landratsamt Bayreuth als Schiedsstelle anzurufen.

#### § 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.

#### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Festsetzungen im Wasserrechtsverfahren geschlossen. Die Beteiligten verpflichten sich den Vertrag erforderlichenfalls entsprechend den Auflagen des Wasserrechtsbescheids zu ändern bzw. zu ergänzen. Der jeweils aktuelle Wasserrechtsbescheid ist der Gemeinde Mehlmeisel

- (erstmals mit Vertragsabschluss) vorzulegen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine den Grundgedanken dieses Vertrags entsprechende Regelung zu treffen.

Mehlmeisel, 20. November 2018 Franz Tauber Erster Bürgermeister Gemeinde Mehlmeisel

Fichtelberg, 26. November 2018 Karl Heinz Glaser Zweiter Bürgermeister Gemeinde Fichtelberg

Anlagen

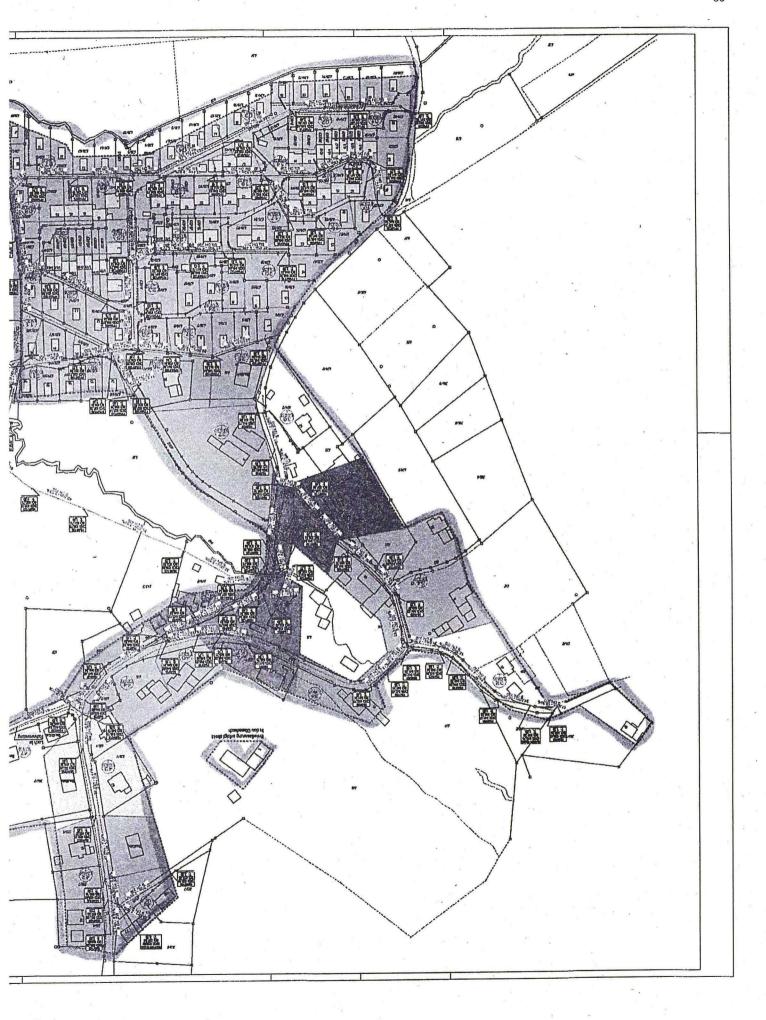
Anlage 1 - Einzugsgebiet Gemeinde Fichtelberg, Ortsteil Hüttstadl

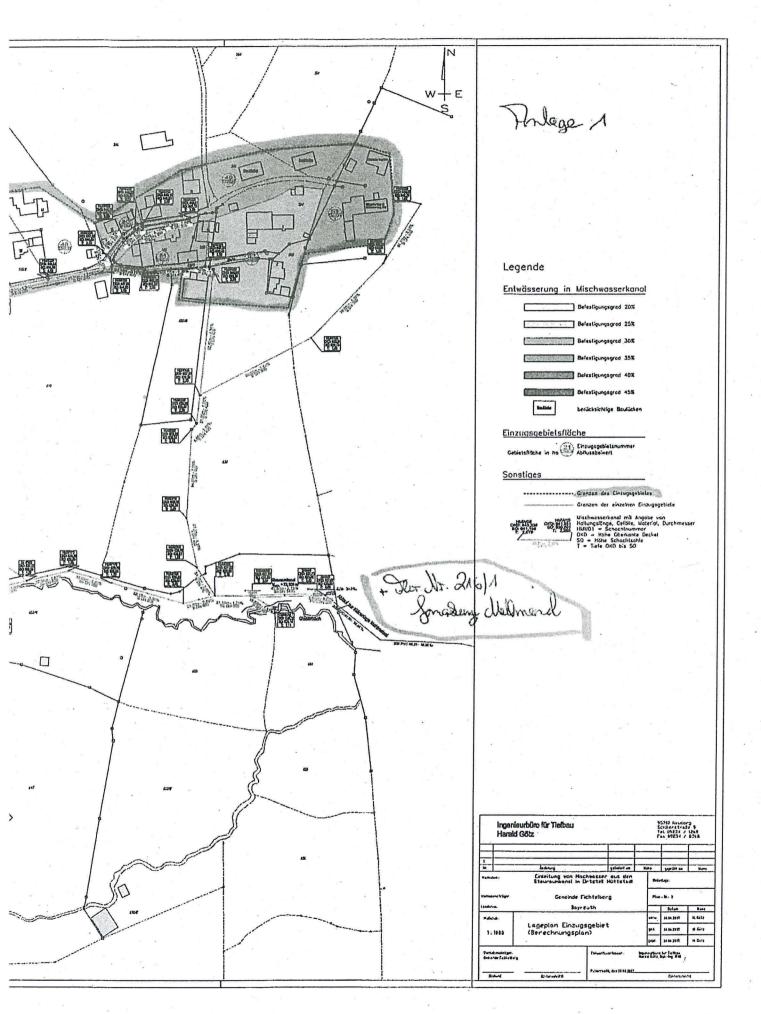
Anlage 2 - Übergabeschacht Liftstraße Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 3 - Anlageteile Entwässerungseinrichtung Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 3a - Plan Anlageteile Entwässerungseinrichtung Gemeinde Mehlmeisel

Anlage 4 - Berechnung Messanlage





# **GEMEINDE MEHLMEISEL** Entwässerungseinrichtung

Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Anlage 3

Anlage zur Zweckvereinbarung über den Anschluss des Ortsteils Hüttstadl der Gemeinde Fichtelberg

Kontonummer		Bezeichnung	Anschaffungs- und He Anfangsstand Zugang Abgang				
			Antangsstand	Abgang			
			01.01,		N		
1200		Bebaule Grundslücke (ohne Hochbaulen u.ä.)	8				
1220		Grundstücke für im Haushaltsplan ausgewiesene kostenrechnende Einrichtungen					
1220	0001	Grundstück Fl.Nr. 644 für Kläranlage	25.478,70				
1220	0002	Grundstück FI,Nr. 616/39 für RÜB III	7.344,20	2.00			
•		Zwischensumme Grundstücke	32,822,89	0,00	0,		
1300		Hochbauten (ohne Grundstücke u.ä.)					
1320		Hochbauten für im Haushaltsplan ausgewiesene kostenrechnende Einrichtungen	01 214 00				
1320	0001	Kläranlagenbetriebsgebäude mit Rohrzuleitung und Kabel	91.214.98 5.309.68				
1320	0002	Klärschlamm-Folienhaus Zwischensumme Hochbauten Kläranisge	96,524,66	0,00	. 0,		
1400		Tiefbauten		1			
1490	0001	Rechen, Sandfang und Messrinne für Kläranlage	33.332,65				
1450		Zwischensumme Tiefbeuten Klärenlage	33,332,65	00,00	0		
1620		Sonstige vermögenswerte Rechte Mischwasser					
1620	0001	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 301 für RÜB II	1.165,17				
1620	0002	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 210 und 215 für Rohrleitung	609,05				
1620	0003	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 640 für Rohrleitung	1,371,17				
1620	0004	Dienstbarkeit an Fl.Nr. 373/13 für Rohrleitung	33,05				
1620	0005	Dienstbarkeiten und Entschädigungen Mischwasser allgemein	3.384,78				
		Zwischensumme Dienstberkeiten Mischwasser	6.563,22	0,00	0,		
1621		Sonstige vermögenswerte Rechte Schmutzwasser	17 700 71				
1621	0001	Dienstbarkeiten und Entschädigungen Schmutzwasser Zwischensumme Dienstbarkeiten Schmutzwasser	17.793,71 17.793,71	0,00	0,		
2000		Vendada und Cabilable (Candarbarrusche)					
2300 2310	-	Kanalnetz und Schächle (Sonderbauwerke)  Mischwasserkanäle mit Straßenentwässerung			-		
2310	0001	Altes Kanal-Rohrnetz in Mehlmeisel	476.061,83				
2310	0004	Kanal BA V Hauptstraße (Melster)	261.783,49				
2310	0006	Kanal-Teilstück zur Kläranlage (VII - Melster)	118,940,81				
2310		Kanal BA IX Webergasse - Kemnather Str.	312.773,09				
2310	0013	Kanāle im BA VIII (anlāsslich Klāranlagenbau)	555.936,87				
2310	0014	Material für Kanalstrang zur Kläranlage	698,42				
2310	0015	Kanalbau Treuweg (Auswechslung)	123.148,38	349.78			
2310	0016	Erneuerung Kanal Bergstraße - ohne Kosten Fremdwasserkanal	160.302,70	276,17			
2310	0017	Erneuerung Kanal Kemnather Str. und Naabweg	277.127,05	686.91			
2310	0019	Kanal Litstraße  Zwischensumme Mischwasserkanäle mit Straßenentwässerung	88.305,84 2.375,078,48	220,89 1.533,75	. 0		
·		SAIZCUBURINE WISCUMSPRAKETISM THE STEEDSHOTH WAS SOLDING	2.373.076,40				
2370		Sonderbauwerke Mischwasser	110 015 07				
2370 .	0001	Regenüberlaufbecken (V) zur Kläranlage	116.915,07				
2370	0003	Regenüberlaufbecken II (BA VIII)	121.655,26 95.672,43				
2370	0004	Regenüberlaufbecken III Podest für Leiter am Regenrückhaltebecken (Mischwasser)	3.564,05				
2370	0010	Sanierung Regenüberlaufbecken Kläranlage	0,00	5.039,65			
	7	Zwischensumme Sonderbauwerke Mischwasser	337,806,80	5,039,65	0		
<i>2700</i> 2710	0001	Betriebstechnische Anlagen Kläranlage Stromzulührung für Kläranlage	11.295,97				
2710	0003	Heizkörper für Kläranlage	4.217,12				
2710	0003	Zwischensumme Betriebstechnische Anlagen Kläranlage	15.513,09	0,00	0		
2790		Kiāraniage					
2790	0001	Maschinenlechnik für Kläranlage	381.229,46				
2790	0002	Schnecken-Pumpwerk/RÜ zur Kläranlage	35,864,57				
2790	0003	Kläranlage Rechenanlage neu	75.745,35				
2790	0004	Tropikörperaniage Kläraniage	18.604,42				
2790	0005	Klärschlammtrocknungshalle	33.255,38				
2790	0006	Sanierung Nachklärbecken Zwischensumme Kläranlage	122,497,90 667,197,08	0,00	· 0		
		Zwischensumme Klaraniadel	180.141.100	D.DOI	- 0		

Restbuchwert	*		reibungen	Absch				skosten
	Endstand	talla Antellanda	anrechenbar	AfA im	Anfangsstand	AIA-Satz	davon vollständig	Endstand
		Abschreibung	Prozent	Haushaltsjahr	Abschreibungen	( in %)	abgeschrieben	31,12.
				V. all V. all V.				
05 470	0.00	0.00.6	100.000	2.00				
25.478, 7.344,	0.00	0.00 €	100,00%	0,00	0.00	0,00%		25.478,70
32.822,	0.00	0,00 €	100,00%	0,00	00,0	0.00%	0,00	7.344,20
32,042,	0,00	0,00 €		0,00	0,00		0,00	32,822,88
27,364,	63.850,33	1.824,29 €	100,00%	1,824,29	62.026,04	2.00%		91.214,98
3.447,	1.862,63	159,29 €	100,00%	159,29	1.703,34	3,00%		5.309,68
30,811,	65.712,96	1,983,58 €		1,983,58	63.729,38		0,00	96,524,66
0,	33.332,15	0,00 €	100,00%	0,00	33.332,15	5,00%	33,332,15	33.332,65
0,	33.332,15	0,00 €	100,007	0,00	33,332,15	3,0079	33,332,15	33.332,65
1.165,	0.00	0,00 €	100,00%	0.00	0.00	0,00%		1.165,17
609.	0,00	0,00 €	100,00%	0,00	0,00	0,00%		609,05
1.371,	0.00	0,00 €	100,00%	0,00	0,00	0,00%		1.371,17
33,	0.00	0.00 €	100,00%	0.00	0,00	0.00%		33,05
2.072,	1.311.91	84,61 €	100,00%	84,61	1,227,30	2,50%		3.384,78
5,251,	1,311,91	84,61 €		84,61	1.227,30		00,00	6.563,22
17,793,	0,00	0,00 €	100,00%	0,00	0,00	0,00%		17.793,71
17,793,	0,00	0,00 €		0,00	0,00		0,00	17.793,71
165.025,	311.036,00	952,12 €	10,00%	9.521.23	301.514,77	2.00%		476.061,83
73.299. 35,682.	. 188.483,96	523,57 €	10.00%	5.235,66	183.248,30	2.00%		261.783,49
112.598,	83.258.47 200.174.75	118,94 € 625,55 €	5,00%	2.378,81 6,255,46	80.879.66 193.919.29	2,00%		118.940.81 312.773.09
177.899.	378.035,95	1.111,87 €	10,00%	11.118.73	366.918.22	2,00%		555.936,87
363,	335,11	0,70 €	5,00%	13,96	321,15	2,00%		698,42
68.081,	55.416,61	154,37 €	5,00%	3.087,44	52.329.17	2,50%		123.498,16
100.458.	60.120,30	0,00 €	0.00%	4.014,46	56.105.84	2,50%		160.578,87
187.834.	89.979.11	694,53 €	10.00%	6.945,34	83.033,77	2.50%		277.813.96
71.004.	17,522,18	110,66 €	5,00%	2.213,16	15,309,02	2,50%		88.526,73
992,248,	1.384,363,44	4.292,31 €		50,784,25	1.333,579,19		0,00	2.376.612,23
1100	100.000.50	0.000.07.5	400.000	0.000.07	00.023.21	0.555		110.015.5
18.248,	102.300,58	2.922,87 €	100,00%	2.922,87 3.041,38	99.377.71	2,50%		116.915,07
5.121,	90.551.13	2.391,80 €	100,00%	2,391,80	88.159,33	2,50%		95.672,43
2.922,	641,52	106,92 €	100,00%	106.92	534,60	3,00%		3.564,05
4.888.	151,18	151,18 €	100,00%	151,18	0,00	3.00%		5.039.65
45.795,	297.051,30	8.614,15 €		8,614,15	288,437,15		0,00	342.846,45
0,	11.295,47	0.00 €	100,00%	0,00	11.295,47	4,00%	11.295,47	11.295,97
2.108.	2.108.50	210,85 €	100,00%	210,85	1.897,65	5,00%		4.217,12
2,109,	13.403,97	210,85 €		210,85	13.193,12		11.295,47	15.513,09
	381.228,96	0000	100.000	0.00	201 000 00	E 6004	204.040.00	201 000 10
0,:	35.864.07	0,00 €	100,00%	0,00	381.228,96 35.864,07	5,00%	394.243.89 35.864.07	381.229,46 35.864.57
12.253,	63.492,06	5.302,16 €	100,00%	5,302,16	58.189.90	7.00%	. 55,554,07	75.745,35
11.906,	6.697,53	744,17 €	100,00%	744.17	5.953,36	4,00%		18.604,42
25.274.	7.981.26	1.330,21 €	100,00%	1,330,21	6.651.05	4.00%		33.255,38
101.528,	20,969,17	4.899,90 €	100,00%	4.899,90	16.069,27	4,00%		122.497,90
	516.233,05	12.276,44 €		12.276,44	503,956,61		430.107,96	567,197,08

# GEMEINDE MEHLMEISEL Entwässerungseinrichtung

Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Kontonummer		Bezeichnung	Anschaffungs- und He				
			Anfangestand	Zugang	Abgang		
			01.01.				
3500		Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw. Mischwasser					
3500	0001	Wasserrechtsverlahren	0,00	3,075,72			
		Zwischensumme Bücher, Pläne, Planungskosten usw. Mischwasser	0,00	3,075,72	. (		
3900		Sonstiges bewegliches Vermögen Mischwasser					
3900	0001	EMU-Abwasser-Pumpe	9,380,67				
3900	0002	Dräger-Gas-Spürgerät	0,00				
3900	0003	BSB-Messgerät	732,68				
3900	0004	Verschiedene Geräte für Labor	4.355,42				
3900	0005	Gebrauchtes Nivelliergerät	306,78				
3900	8000	Probeentnahmegerät	5,073,67				
3900	0007	Dampfstrahler mit Zubehör	2,344,48				
3900		pH-Messanlage	8.667,45				
3900		PC für Kläranlage inkl. Software	2.514,54				
3900		Messgerāte Klāraniage	16.884,90				
3900	0011	Bestandsaufnahme Kanainetz, Kanaikataster	127.364,90				
3900	0012	Photometer und CSB-Messgerät Kläranlage	1.770,91				
3900		Multiwarngerät, Drehkolbengebläse und Waschmaschine für Kläranlage	8.170,26				
3900	0014	Opel Combo	0,00				
3900		Dreibein, Abwassertauchpumpe, Betriebsstundenzähler etc.	15.206,44				
3900		Ford Transit	12.354,10				
3900		Flügeltürenschrank, Ledersessel	559,86				
3900	0018	Teleskopleiter, Spannungsprüfer	303,09				
3900 3900	0019	Rasenmäher SABO	1.694,74				
3900	0020	Gasmessgeråt mit Intrarotmesstechnik EDV - Intertech SY-107 Midi Tower	4.814,30				
3900	THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAME	Bohrlochpumpe	499,00				
3900	0022	Bildschirmschreiber mit Farbgrafik	3.914,00				
3900	0023	Profi-Werkstatterstausrūstung m. Combi	0.00	544,04			
	0024	Zwischensumme Sonstiges bewegliches Vermögen Mischwasser	229,561,78	544,04	(		
8000		Zuwendungen, Investitionsumlagen, Straßenentwässerung (Einnahmen)					
8100		Zuwendungen Altkanäle	142.829,06				
8100	0002	Zuwendungen ab 1979	2.882.139,70				
8100	0003	Zuwendungswert aus zinsverbilligten Darlehen	85.038,07				
8100	0004	Zuwendungen Verbesserung BA 14 (Wirtschlagweg, Obere Sonnleite, usw.)	52.503,22				
	<del>-</del>	Zwischensumme Zuschüsse	3,162,510,05	0,00	(		
9000		Beilräge/Kostenerstattungen					
9100	0001	Herstellungsbeiträge	1.941.487,18	11.289,94			
9100	0002	Erweiterungsbeiträge	968.737.94				
9100	0003	Kostenerstattung Erschließungsträger BG Wirtschlag	26.732.75				
9100		Kostenerstattung Gemeinde Fichtelberg für Anschluss Hüttstadl	40.903,35				
9100	0005	Zinslos gestundete Beiträge	95.031,93				
		Zwischensumme Beiträge	3.072.893,15	11.289,94	(		
		Ausgaben	3.812.194,37	10.193,16	0		
	1	Zuschüsse	3.162.510,05	0,00	(		
				0,00			
		Beitragseinnahmen und Kostenerstattungen	3.072.893,15	11.289,94	0		

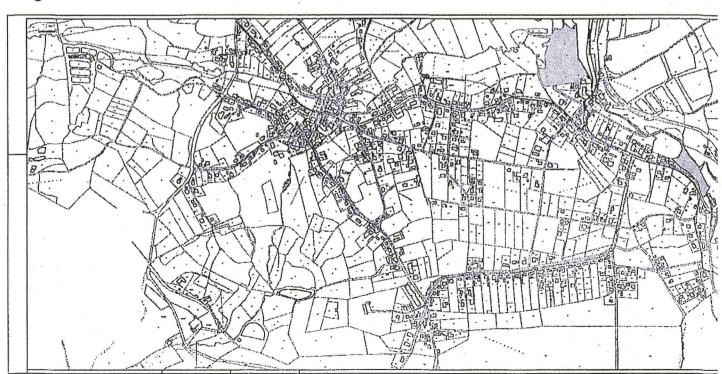
Restbuci		relbungen	Absch		200		gskosten			
	Antell	anrechenbar	AfA im	Antangsstand	AIA-Satz	davon vollständig				
hreibung	Abschreibung	Prozent	Haushaltsjahr	Abschreibungen	( In %)	abgeschrieben	31,12.			
				• • •						
123,02 € 123,02 2		100,00%	123,02	0,00	4,00%		3.075,72			
123,02 € 123,02 2	123,02 €	100,00%	123,02	0,00		0,00	3,075,72			
0,00 € 9.380,17	0,00 €	100,00%	0,00	9,380,17	10,00%	9,380,17	9.380,67			
0,00 € 0,00	0,00 €	100,00%	0,00	0,00	10,00%	3.505,94	0,00			
0,00 € 732,18	0,00 €	100,00%	0,00	732,18	10,00%	732,18	732,68			
0,00 € 4.354,42		100,00%	0,00	4.354,42	12,50%	4.354,41	4.355,42			
0,00 € 306,28		100,00%	0,00	306,28	20,00%	306,28	306,78			
0,00 € 5.073,17		100,00%	0,00	5.073,17	10,00%	5,073,17	5.073,67			
0,00 € 2.343,98		100,00%	0,00	2.343,98	10,00%	2,343,98	2.344,48			
0,00 € 8.666,95	0,00 €	100,00%	0,00	8.666,95	10,00%	8.666,95	8,667,45			
0,00 € 2.514,04	0,00 €	100,00%	0,00	2.514,04	10,00%	2.514,04	2.514,54			
0,00 € 16.884,40	0,00 €	100,00%	0,00	16.884,40	10,00%	16.884,40	16.884,90			
318,41 € 54.130,04 73	318,41 €	10,00%	3,184,12	50.945,92	2,50%		127,364,90			
0,00 € 1.770,41		100,00%	0,00	1.770,41	10,00%	1.770,41	1.770,91			
0,00 € 8.169,76	0,00 €	100,00%	0,00	8.169,76	10,00%	8.169,76	8.170,26			
0,00 € 0,50	0,00 €	100,00%	0,00	0,50	25,00%	4.639,50	0,00			
0,00 € 15.205,94		100,00%	0,00	15.205,94	10,00%	15.205,94	15.206,44			
0,00 € 12.353,60		100.00%	0,00	12.353,60	20,00%	12,353,60	12.354,10			
39,19 € 313,52		100,00%	39,19	274,33	7,00%		559,86			
30,30 € 242,40		100,00%	30,30	212,10	10,00%		303,09			
169,47 € 1,186,29		100,00%	169,47	1.016,82	10,00%		1,694,74			
481,43 € 2.407,15 2		100,00%	481,43	1.925,72	10,00%		4.814,30			
49,90 € 249,50		100,00%	49,90	199,60	10,00%		499,00			
264,96 € 1.324,80 1		100,00%	264,96	1.059,84	10,00%		2.649,61			
391,40 € 1.957,00 1		100,00%	391,40	1.565,60	10,00%		3.914,00			
54,40 € 54,40		100,00%	54,40	0,00	10,00%		544.04			
	1.799,46 €		4.665,17	144,955,72		95,900,73	230,105,82			
142.828,58			0,00	142.828,58	2,50%	142.828,56	142.829,06			
2.031.611,45 850			72.053,41	1.959.558,04	2,50%		2.882,139,70			
61.486,75 23			2.125,94	59,360,81	2,50%		85.038,07			
2.625,16 49			1.312,58	1,312,58	2,50%		52.503,22			
2.238,551,94 923		0,00%	75.491,93	2.163.060,01		142,828,56	3,162,510,05			
741.362,33 1.211			47.285,15	694.077,18	2,50%	61.343,43	1.952.777,12			
784.530,16 184			24.218,31	760.311,85	2,50%		968.737,94			
14.034,53 12			668,31	13.366,22	2,50%		26.732,75			
20.451,62 20			1.022,58	19,429,04	2,50%		40.903,35			
16.630,53 78			2.375,79	14.254,74	2,50%		95.031,93			
1.577.009,17 1.507		0,00%	75.570,14	1,501,439,03	at an i	61,343,43	3.084,183,09			
9.384,42 2.461.152,69 1.361.	29.384,42		78.742,07	2.382.410,62		570.636,31	3.822.387,53			
				0.400.000.00		440,000,50	2 400 540 05			
2.238.551,94 923.		0,00	75.491,93	2.163.060,01		142.828,56	3.162.510,05			
1.577.009,17 1.507.		0,00	75.570,14	1,501,439,03		61.343,43	3.084.183,09			

# GEMEINDE MEHLMEISEL Entwässerungseinrichtung

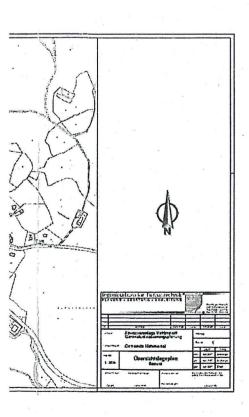
Zusammenfassung des Anlagevermögens: Stand 31.12.2017

Kontonummer	Bezeichnung		Anschaffungs- und H				
		Anfangsstand	Zugang	Abgang			
		01.01.					
<del></del>	T		T T				
	Kalkulatorische Kosten Verzinsung Halbwertmethode		Zinssatz				
	Watchburger I would be a Zowen and Data for						
	Verkältnisrechnung Investition zu Zuwendungen und Beiträge Ursprünglicher Endstand 31,12,2017	7,784,581,29 €					
	Bereinigter Endstand 31.12,2017	3,822,387,53 €					
	entspricht folgende Prozent	49,10					
	Ursrpüngliche Zuwednungen und Beiträge Endstand 31.12.2017	6.246.693,14 €					
	davon 49,10 Prozent anrechenbar	3.067.253,21 €					
	ergibt somit anrechenbare Anschaffungs- und Herstellungskosten i, H. v.	3,822.387,53 €					
	ergibt somit anrechenbare Zuwendungen und Beiträge i, H, v,	3.067,253,21 €					
<u> </u>	anrechenbare Anschaffungs- und Herstellungskosten	755,134,32 €					
	Berechnung Kalkulatorische Verzinsung						
	Grundstücke	53,795,04 €	2,50%	1.344,8			
	restliche Anschaffungs- und Herstellungskosten	701,339,27 €					
	halber Ausgangswert	350,669,64 €	2,50%	8,766,7			
	Berechnung Kalkulatorische Abschreibungen						
	Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Grundstücke)	701.339,27 €	2,50%	17,53			
	(durchschnitlicher AFA Satz 2,51 Prozent)						
	Gesamtverzinsung und Gesamtabschreibung						

# Anlage 3a



skosten		Abschreibungen						Restbuchwert
Endstand davon vollständig		A/A-Satz Anfangsstand		AfA im sanrechenbar		inter Antoll earli	Endstand	1
31.12.	abgeschrieben	(in %)	Abschreibungen	Haushaltsjahr	Prozent	Abschreibung		
	4							
The same of the sa					18.15			T T
	<del> </del>							<del></del>
	-							
chnung Gem	einde Fichtelberg							
ozent					<b> </b>	<del> </del>		
	<del> </del>					<b> </b>		<del></del>
	1 1			<u> </u>				
					1			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						1		
ATTENDED TO SECURE AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON AND ADDRESS OF THE PERSON A								
							-	
			2 2				i a ly <sup>to</sup> u	
· .	1 .							
12,50%	168,11 €							
12,50%	1,095,84 €							
								<u> </u>
Summe	1.263,95 €							
					ļ			
		···						
10 500	0.101.50.5							-
12,50%	2.191,69 €							
	<del> </del>					<del></del>		
	2 455 04							
	3,455,64							



## **Anlage 4 Berechnung Messeinrichtung**

#### Kalkulatorische Kosten

## Verzinsung des Anlagekapitals Halbwertmethode

Kosten 32.500,00 € halber Ausgangswert 16.250,00 € Kalkulatorischer Zinssatz

2,50 %

406,25€

## Kalkulatorische Kosten Abschreibung

Kosten 32.500,00 €

Jährliche Zahlung

Abschreibungsdauer

00 € 10 Jahre

re

3.250,00 € 3.656,25 €

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

81

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen

73.335,00€

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit

und Ausgaben mit

10.910,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

\$3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht
 erhoben.

Investitionsumlage
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

9 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur **Landratsamt Bayreuth** 

Hausanschrift: Markgrafenallee 5

95448 Bayreuth

der Landkreis Bayreuth

Postanschrift:

95440 Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Telefon: Telefax: 0921/728-0 0921/728-88-0

E-Mail: Internet: poststelle@lra-bt.bayern.de www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth

IBAN DE36773501100570001206

BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg

IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank

IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: Mittwoch: 07.30-15.00 Uhr 07.30-12.00 Uhr

Donnerstag: Freitag: 07.30-18.00 Uhr 07.30-13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle: Mittwoch: 11.30 Uhr

Donnerstag: Freitag: 17.30 Uhr 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00€ festgesetzt.

86

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Heroldsberg, 27. September 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung

Köttweinsdorfer Gruppe

Knörl

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Heroldsberg 18, 91344 Waischenfeld, zuröffentlichen Einsichtnahme auf.